



Amts- und Mitteilungsblatt

der Großen Kreisstadt
Nördlingen

Herausgeber: Stadt Nördlingen · Postf. 15 43 ·
Telefon: 84-0. Druck: Rieser Nachrichten ·
Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 3 – 24. Januar 2020

- 1. Gebühren- und Benutzungssatzung KiTas Stadt Nördlingen**
- 2. Gebühren- und Benutzungssatzung Hort Hans-Schäufelin-Grundschule**
- 3. Bekanntmachung Baugenehmigung – Produktions- und Lagererweiterung**
- 4. Inkrafttreten des Bebauungsplanes N 6 „Südlich der Hochstraße“**
- 5. Bekanntmachung Wahlvorschläge – Oberbürgermeister**
- 6. Bekanntmachung Wahlvorschläge – Stadtrat**
- 7. Wildbienen in unserer Heimat**
- 8. „Acht Frauen“ am 19. Februar 2020 im Stadtsaal „Klösterle“**
- 9. Jahresjagdversammlung der Jagdgenossenschaft Pfäfflingen**

1. Gebühren- und Benutzungssatzung KiTas Stadt Nördlingen

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nördlingen (Kita-Gebührensatzung) vom 19.12.2019

Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2019

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 3 vom 24.01.2020

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Nördlingen erhebt für die Benutzung ihrer städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner

(1) **Gebührenschildner** sind

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere **Gebührenschildner** sind **Gesamtschildner**.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) **Benutzungsgebühren** werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen. **Verpflegungsgeld** wird erhoben für die Bereitstellung von Obst, Gemüse und Getränken.

(2) In jeder Einrichtung wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig, wird Tag genau abgerechnet und ist an die Einrichtungsleitung zu bezahlen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die **Gebühren** im Sinne von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Maßgebend ist das im Aufnahmebescheid angegebene **Eintrittsdatum**. Im Übrigen entstehen die **Gebühren** jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die volle monatliche **Gebühr** entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt. Beim Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung während des **Besuchsjahres** (01.09. bis 31.08.) sind bis zum **Wirksamwerden** der Abmeldung noch die vollen **Monatsgebühren** zur Zahlung fällig.

(2) Die **Gebühr** wird für 12 Monate erhoben.

(3) Die **Gebühren** sind jeweils zu Beginn des Monats fällig.

(4) Die **Gebührenpflicht** besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub, Reha, familiäre Gründe etc.) fort. Auf Antrag kann die Stadt Nördlingen in Härtefällen von der **Gebührenpflicht** befreien.

(5) **Verpflegungsgeld** wird pro Kind für jeden angefangenen Monat unabhängig von der **Gebühr** nach Abs. 1 erhoben. Dies wird den Eltern gesondert in Rechnung gestellt.

(6) Die **Gebührenschildner** sind verpflichtet, der Stadt ein **SEPA-Lastschriftmandat** für ihr Konto zu erteilen oder die **Gebühren** zu überweisen.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der **Benutzungsgebühren** richtet sich nach der wöchentlichen **Buchungszeit**. Die wöchentliche **Buchungszeit** wird auf eine durchschnittliche tägliche **Buchungszeit** umgerechnet, in dem die wöchentliche **Buchungszeit** durch 5 (Wochentage) geteilt wird.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die **Benutzungsgebühr** für die Krippe bzw. für Kinder unter 3 Jahren bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen:

Buchungskategorie in Std.:

3 – 4 Std. 220 €, 4 – 5 Std. 225 €, 5 – 6 Std. 230 €, 6 – 7 Std. 235 €, 7 – 8 Std. 240 €, 8 – 9 Std. 245 €, 9 – 10 Std. 250 €.

(2) Die **Benutzungsgebühr** für die Benutzung des Kindergartens bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen.

Buchungskategorie in Std.:

3 – 4 Std. 130 €, 4 – 5 Std. 135 €, 5 – 6 Std. 140 €, 6 – 7 Std. 145 €, 7 – 8 Std. 150 €, 8 – 9 Std. 155 €, 9 – 10 Std. 160 €.

(3) Besucht zeitgleich ein Geschwisterkind eine Einrichtung, so ist für das jüngere Kind die folgende **Gebühr** zu bezahlen:

Buchungskategorie in Std., Regel, Krippe:

3 – 4 Std., 118 €, 181 €;
4 – 5 Std., 123 €, 186 €;
5 – 6 Std., 128 €, 191 €;
6 – 7 Std., 133 €, 196 €;
7 – 8 Std., 138 €, 201 €;
8 – 9 Std., 143 €, 206 €;
9 – 10 Std., 148 €, 211 €.

(4) Ab dem 3. Kind wird die **Gebühr** (gemäß Abs. 1 oder Abs. 2) für dieses oder weitere Kinder in einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Nördlingen inkl. Stadtteile auf 100,00 EUR ermäßigt. Dies bezieht sich auf alle Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Nördlingen, inkl. Stadtteile.

§ 7 Inkrafttreten

Die **Satzung** tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die **Kita-Gebührensatzung** vom 22.03.2018 außer Kraft.

Nördlingen, den 21.01.2020

Stadt Nördlingen

Herrmann Faul

Oberbürgermeister

Fortsetzung auf Seite 35

Hinweise:
1. Elternbeitragszuschuss des Freistaates Bayern

Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit beträgt 100 Euro pro Kind und Monat. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Der Elternbeitragszuschuss wird von den Einrichtungen automatisch mit der monatlichen Benutzungsgebühr verrechnet.

2. Bayerisches Krippengeld

Für Eltern von Kindern unter 3 Jahren soll zum 01.01.2020 ein Krippengeld in Höhe von 100 EUR pro Monat eingeführt werden. Auch Adoptionspflegeeltern und Pflegeeltern können das Krippengeld erhalten. Von der neuen Familienleistung profitieren Eltern von Kindern ab dem ersten Geburtstag bis zum 31. August des Lebensjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Übergang zum Beitragszuschuss für den Kindergarten ist damit nahtlos. Das Krippengeld ist abhängig vom Einkommen: Die Grenze liegt bei 60.000 Euro jährlich pro Haushalt mit einem Kind. Für jedes weitere Kind im Kindergartenbezug gibt es einen Zuschlag von 5.000 Euro. Damit sollen gezielt Eltern im mittleren und unteren Einkommensbereich unterstützt werden.

Die Zahlung wird auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an die Eltern erfolgen. Der Antrag wird rechtzeitig vor dem 1. Januar 2020 auf der Homepage des ZBFS zu finden sein.

3. Familienpolitische Unterstützung der Stadt Nördlingen für Krippenplätze

Zur Entlastung einkommensschwacher Haushalte bei den Benutzungsgebühren für Krippenplätze (für Kinder unter 3 Jahren) gewährt die Stadt Nördlingen bis auf weiteres auf Antrag einen freiwilligen Zuschuss aus ihrem familienpolitischen Programm, dessen Höhe sich ab dem 01.09.2020 wie folgt bemisst:

Positives Haushaltseinkommen p.a., Zuschuss pro Kind und Monat:

bis zu 30.000,00 €, 50 €; > 30.000 € bis zu 50.000,00 €, 30 €.

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass der Antragsteller keinen anderweitigen Anspruch auf vollständige Übernahme der Benutzungsgebühr hat (z.B. als Bezieher von Sozialleistungen nach dem SGB II, dem SGB XIII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem „Gute-Kita-Gesetz“, z.B. bei Beziehern von Wohngeld oder einen Zuschlag zum Kindergeld. Die sonstigen Antrags- und Verfahrensvoraussetzungen richten sich nach den Festlegungen des Vollzugsbeschlusses vom 10.12.2014 (TOP 5 öS).

Antragsformulare sind in den Kindertagesstätten oder bei der Stadt Nördlingen (Liegenschaftsamt) erhältlich.

2. Gebühren- und Benutzungs-satzung Hort Hans-Schäufelin-Grundschule

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hortes an der Hans-Schäufelin-Grundschule der Stadt Nördlingen (Hort-Gebührensatzung) vom 19.12.2019

Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2019

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 3 vom 24.01.2020

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Nördlingen erhebt für die Benutzung ihres Hortes an der Hans-Schäufelin-Schule Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind
a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde
b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Ver-

pflegungsgeld wird erhoben für die Bereitstellung von Mittagessen, Obst, Gemüse und Getränken.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinne von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Hort. Maßgebend ist das im Aufnahmebescheid angegebene Eintrittsdatum. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt. Beim Ausscheiden aus dem Hort während des Besuchsjahres (01.09. bis 31.08.) sind bis zum Wirksamwerden der Abmeldung noch die vollen Monatsgebühren zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben.

(3) Die Gebühren sind jeweils zu Beginn des Monats fällig.

(4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub, Reha, familiäre Gründe etc.) fort. Auf Antrag kann die Stadt Nördlingen in Härtefällen von der Gebührenpflicht befreien.

(5) Verpflegungsgeld wird pro Kind für jeden angefangenen Monat unabhängig von der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Dies wird den Eltern gesondert in Rechnung gestellt. Bei längerer Abwesenheit, mind. vier Wochen, kann auf Antrag das Verpflegungsgeld erstattet werden.

(6) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der wöchentlichen Buchungszeit. Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, in dem die wöchentliche Buchungszeit durch 5 (Wochentage) geteilt wird.

(2) Die Personensorgeberechtigten entscheiden zu Beginn des Besuchsjahres, an welchen Ferientagen sie ihr Kind voraussichtlich im Hort betreuen lassen. Dementsprechend wird für ein oder zwei Monate der Ferienbeitrag berechnet. 10 bzw. 11 Monate werden dann nach der Schulzeitenbelegung berechnet. Die sich daraus ergebende Summe wird durch 12 geteilt und es ist für jeden Monat die gleiche Gebühr zu entrichten.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen:

Regelgebühr – Gebührenstaffelung nach Stunden:
3 – 4 Std. 204 €, 4 – 5 Std. 214 €, 5 – 6 Std. 225 €, 6 – 7 Std. 236 €, 7 – 8 Std. 247 €, 8 – 9 Std. 257 €, 9 – 10 Std. 268 €.

(2) Die monatliche Regelgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Besuchsjahrs auf einen der unten genannten Beträge ermäßigt, wenn die positiven Haushaltseinkünfte nicht mehr als 70.000 Euro pro Jahr betragen:

Jährl. Haushaltseinkünfte bis, 3 – 4 Std., 4 – 5 Std., 5 – 6 Std., 6 – 7 Std., 7 – 8 Std., 8 – 9 Std., 9 – 10 Std.:

35.000 €, 95 €, 100 €, 105 €, 110 €, 115 €, 120 €, 125 €, 40.000 €, 105 €, 110 €, 116 €, 121 €, 127 €, 132 €, 138 €, 45.000 €, 115 €, 121 €, 127 €, 133 €, 139 €, 145 €, 151 €, 50.000 €, 126 €, 133 €, 140 €, 146 €, 153 €, 160 €, 166 €, 55.000 €, 139 €, 146 €, 154 €, 161 €, 168 €, 176 €, 183 €, 60.000 €, 153 €, 161 €, 169 €, 177 €, 185 €, 193 €, 201 €, 65.000 €, 168 €, 177 €, 186 €, 195 €, 204 €, 213 €, 221 €, 70.000 €, 185 €, 195 €, 205 €, 214 €, 224 €, 234 €, 244 €

Maßgebend sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Betreuungsjahres.

Geht der vollständige Antrag bis zum 31.12. des betreffenden Betreuungsjahres ein, wird die Ermäßigung rückwirkend bis zum September des laufenden Betreuungsjahres gewährt. Geht der Antrag erst nach dem 31.12. des betreffenden Betreuungsjahres ein oder wird erst nach diesem Zeitpunkt vervollständigt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Abweichend hiervon wird die Ermäßigung

auch für Hortkinder gewährt, die erst nach dem 31.12. in die Einrichtung aufgenommen werden.

Als Einkünfte gelten:

a) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nach den Einkommensteuervereinscheiden (positive Einkünfte), ansonsten der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß Lohnsteuerkarte abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nach § 9 a EStG;

b) bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbstständigen das Bruttoeinkommen;

c) Arbeitslosenunterstützung und ähnliche Leistungen, z. B. Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Unterhaltsgeld etc.;

d) Renten oder sonstige regelmäßig wiederkehrende Bezüge, soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach Buchstabe a) bis c) enthalten sind. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte.

Als **Geschwisterermäßigung** wird für das zweite Kind, das einen Hort besucht, das Jahreseinkommen um jeweils 10.000 EUR reduziert. Besuchen weitere Kinder eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet, beträgt die Gebühr für jedes weitere Kind 100 EUR.

Als Beleg gilt auch eine von einem Steuerberater unterzeichnete Erklärung, welcher Einkommensgruppe der Antragsteller aufgrund des maßgeblichen Steuerbescheides zuzurechnen ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hort-Gebührensatzung vom 22.03.2018 außer Kraft.

Nördlingen, den 21.01.2020
Stadt Nördlingen
Hermann Faul
Oberbürgermeister

3. Bekanntmachung Baugenehmigung zum Bauvorhaben „Produktions- und Lagererweiterung“ auf dem Grundstück Fl. Nr. 1583/0, Nürnberger Straße 63 in Nördlingen;

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen, Sachgebiet 60 – Bauverwaltung und Bauordnung, erteilt mit Bescheid vom 10.01.2020 (Pl. Nr. 2018/051) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Produktions- und Lagererweiterung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1583/0, Nürnberger Straße 63 der Gemarkung Nördlingen. Gegenstand der Genehmigung ist der Anbau eines Stanzformlagers, der Anbau einer Produktionshalle, ein Anbau für die Vorbereitungsstufe zum Hochregallager sowie der Neubau eines Hochregallagers.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichen Prüfvermerk vom 30.10.2019 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg; Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

2 Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung (BayBO).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO

vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Stadtbauamt, Sachgebiet 60 – Bauverwaltung und Bauordnung (Marktplatz 15, 86720 Nördlingen, Zi. 203, II. Stock) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel. 09081/84-171).

Nördlingen, den 21.01.2020
Stadt Nördlingen
Hermann Faul
Oberbürgermeister

4. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes N 6 „Südlich der Hochstraße“ Nähermemmungen, der Stadt Nördlingen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 21.01.2020 den Bebauungsplan N 6 „Südlich der Hochstraße“ Nähermemmungen, der Stadt Nördlingen, bestehend aus einer Bebauungsplanzeichnung vom 21.01.2020 mit Textteil und Begründung gleichen Datums, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss über den Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Umweltbericht aufgestellt wurde, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit Textteil und Begründung ist im Bauamt der Stadt Nördlingen, Marktplatz 15, 2. Obergeschoss während der allgemeinen Dienststunden einzusehen. Über seinen Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nördlingen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt ent-

sprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem werden auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nördlingen, den 22.01.2020
Stadt Nördlingen
Faul
Oberbürgermeister

5. Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters am 15.03.2020

Für die Wahl des Oberbürgermeisters wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23.01.2020, 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl, Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)

Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)

01 Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)

Dipl.-Politologe Höhn, Steffen, BWK-Geschäftsführer

02 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Dipl. Ing. (FH) Goschenhofer, Wolfgang, Bauingenieur, Stadt-/Kreisrat

05 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Dipl. Chem. (Uni.) Ortler, Rita, Musiklehrerin

06 Freie Demokratische Partei (FDP)

Dr. Tanner, Mark, Arzt

08 PWG - Freie Wähler Nördlingen e.V. (PWG)

Dipl.-Betriebswirt (FH) Wittner, David, Leiter der Touristinformation

24.01.2020
Hermann Faul, Wahlleiter

6. Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats am 15.03.2020

Für die Wahl des Stadtrats wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23.01.2020, 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl, Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)

01 Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)

02 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

05 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

06 Freie Demokratische Partei (FDP)

07 Wählergemeinschaft Stadtteile Nördlingen (Stadtteilliste)

08 PWG - Freie Wähler Nördlingen e.V. (PWG)

09 Nördlinger Frauenliste e.V. (Nördlinger Frauenliste e.V.)

24.01.2020
Hermann Faul, Wahlleiter

Auf Wunsch des Amtes für Er-

nährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

7. Wildbienen in unserer Heimat

Noch vor Jahren nur ein Thema für spezialisierte Biologen stehen Wildbienen als Bestäuber heute im öffentlichen Interesse. Der Verband für Landwirtschaftliche Fachbildung und Meister Donau-Ries lädt seine Mitglieder und alle Interessierten zu einem Vortrag mit Kurzfilmen des Wildbienenbiologen Rainer Prosi, Crailsheim, ein.

Am **Mittwoch, 5. Februar 2020 um 19:30 Uhr** gibt der international anerkannte Experte im Gasthaus Braun, Wörnitzstein, einen Einblick ins Riesenreich der wilden Cousinen unserer Honigbiene.

Selbst das kleinste Lebewesen braucht seinen Platz und seinen Lebensraum. Jeder Einzelne kann in seinem Garten etwas für die Wildbienen tun. Was das konkret ist, welche Arten dadurch gefördert werden können und wie man sie am besten beobachtet - auch dazu gibt es praktische Tipps.

8. „Acht Frauen“ am Mittwoch, 19. Februar 2020 im Stadtsaal „Klösterle“

Nach den famosen Bühnenaufführungen „Die Päpstin“ und „Hildegard von Bingen“ sowie „Martinus Luther“ gastiert wieder die „theaterlust“ aus München im Stadtsaal. „Acht Frauen“ ist eine Kriminalkomödie, die der Chef der Agentur, Thomas Luft, inszeniert.

Eine abgelegene Villa, ein verschneider französischer Ort. Weihnacht. Eine wohlhabende Familie kommt zusammen, um das Fest zu feiern. Sieben Frauen, die achte erscheint unerwartet, nachdem der Hausherr tot aufgefunden wird. Grausam ermordet, ein Messer steckt in seinem Rücken. Tot sind auch Telefon, Autos. Der Schnee liegt meterhoch, man ist von der Außenwelt abgeschnitten. Eine fatale Situation. Panik kommt auf. Ist der Mörder vielleicht noch im Haus? Dazu Misstrauen, Verdächtigungen. Denn eines wird schnell klar: In diesem Fall muss der Mörder eine Mörderin sein! Keine der Damen hat ein Alibi, alle haben ein Motiv, jede ein Geheimnis, jede verstrickt sich im Lauf der aberwitzigen Geschichte mehr und mehr in einem Netz aus Lügen und Heimlichkeiten. Acht Leidenschaften mit ihren aufgestauten Lebensträumen, Frustrationen und Verletzungen prallen auf- und gegeneinander.

Dem französischen Autor und Regisseur Robert Thomas gelang mit dem Stück ein großer Erfolg. Mit feiner Ironie karikiert er die bourgeoisen Verhältnisse der 50er Jahre und spielt lustvoll mit den Rollenbildern dieser Zeit.

Im Jahr 2001 wurde die Komödie verfilmt. Eine der gefragtesten deutschen Theaterkomponisten, Franz Wittenbrink, lässt die Damen-Riege singen, jede ein charakteristisches Chanson. Das hat viel Charme und rundet die Figuren auf besondere Weise ab.

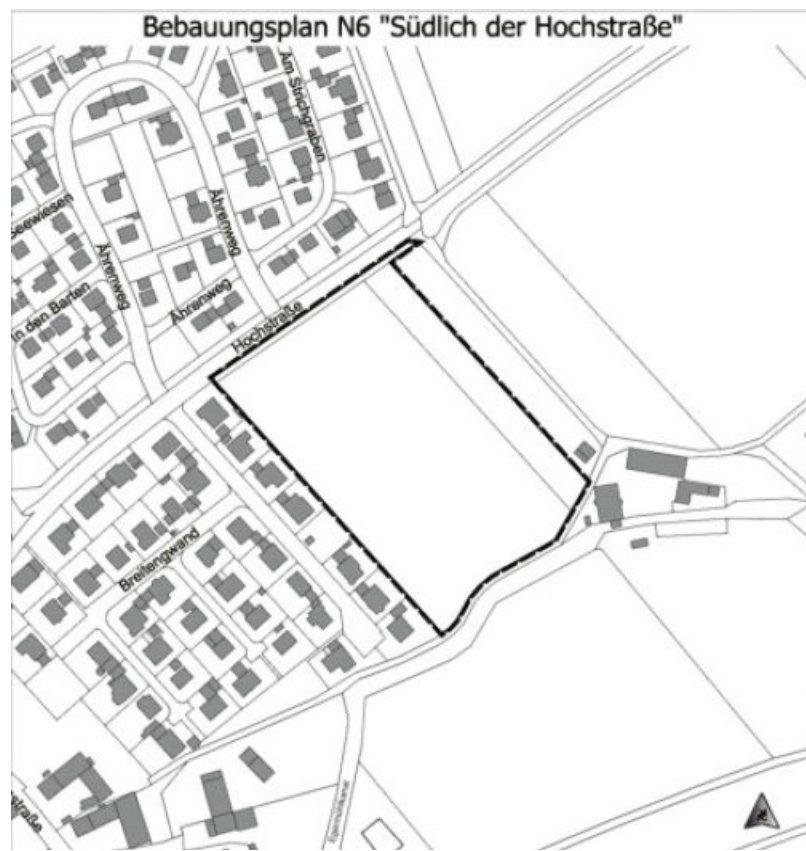
Karten für die Vorstellung am Mittwoch, 19. Februar 2020 sind bereits jetzt bei der Tourist-Information der Stadt Nördlingen und dann an der Abendkasse im Stadtsaal ab 19 Uhr erhältlich. Auch im Internet unter www.ticket.noerdlingen.de können Karten reserviert werden.

Auf Wunsch der Jagdgenossenschaft Pfäfflingen veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

9. „Jahresjagdversammlung der Jagdgenossenschaft Pfäfflingen am 11.02.2020

Die Jagdgenossenschaft Pfäfflingen lädt hiermit alle Jagdgenossen zur Jagdversammlung am **Dienstag, 11.02.2020, 20.30 Uhr ins Gasthaus Götz** ein.

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Jahresbericht 2019
3. Protokoll der Jahresversammlung 2019
4. Kassenbericht 2019
5. Entlastung des Kassiers
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Beschlussfassung EU Datenschutzgrundverordnung
8. Sonstiges
Pfäfflingen, 22.01.2020
Friedrich Wagner Jagdvorstand“



Grafik Bebauungsplan N6 „Südlich der Hochstraße“.